

Heilpraktiker/in (Psychotherapie)

Wie werde ich Heilpraktiker/in für Psychotherapie?

Grundsätzlich ist die Ausübung der Psychotherapie zunächst Ärzten und Psychologischen Psychotherapeuten vorbehalten. Wer jedoch Psychotherapie ausüben möchte, ohne über eine ärztliche Approbation zu verfügen und nicht als Psychologischer Psychotherapeut zugelassen ist, benötigt dafür die entsprechende Erlaubnis als "Heilpraktiker/in, eingeschränkt auf den Bereich der Psychotherapie". Diese Erlaubnis zu erteilen, abzulehnen oder gegebenenfalls erteilte Erlaubnisse zurückzunehmen, ist Aufgabe der unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt).

Heilpraktiker (Psychotherapie) ist kein Ausbildungsberuf - Bedarf aber der amtsärztlichen Überprüfung

Anders als bei anderen Gesundheitsfachberufen gibt es keine staatlich geregelte Heilpraktiker-Ausbildung. Es bleibt vielmehr den Anwärtern/innen selbst überlassen, wie sie sich die Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen, die der Beruf als "Heilpraktiker/in (Psychotherapie)" erfordert. Dies kann entweder im Selbststudium oder durch den Besuch einer privaten Heilpraktikerschule erfolgen. Da es sich hier jedoch nicht um einen Ausbildungsberuf handelt, gibt es auch keine staatliche Prüfungsordnung.

Dennoch unterliegt die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der „Heilkunde im Gebiet der Psychotherapie“ bestimmten Voraussetzungen. So ist es bundesweit geregelt, dass Heilpraktiker-Anwärter/innen sich einer Überprüfung durch das Gesundheitsamt unterziehen müssen.

Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Erteilung der o. g. Erlaubnis ist das Heilpraktikergesetz in Verbindung mit der ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz und den Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien vom 07.12.2017.

Gemäß § 1 Heilpraktikergesetz ist die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung erlaubnispflichtig.

Mit der ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz in Verbindung mit den Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien werden die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung festgelegt.

Die Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien beinhalten Vorgaben zur formellen und inhaltlichen Gestaltung der Überprüfung.

Für wen ist das Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen zuständig?

Der Kreis Recklinghausen übernimmt auf Grund einer bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für Antragsstellende aus den **Städten Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie aus den Kreisen Coesfeld, Warendorf und Recklinghausen** die zentrale Kenntnisüberprüfung und die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie.

Wie erhalte ich die Heilpraktiker-Erlaubnis?

Die Heilpraktikererlaubnis (Psychotherapie) wird unter anderem dann erteilt, wenn Sie eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt erfolgreich abgelegt haben. Mit dieser Überprüfung soll sichergestellt werden, dass Sie bei der Ausübung der Heilkunde im Bereich der Psychotherapie Einzelnen oder der Gemeinschaft keinen gesundheitlichen Schaden zufügen.

Weitere Voraussetzungen für die Erteilung der oben genannten Erlaubnis sind:

- Die Vollendung des 25. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Überprüfung.
- Eine abgeschlossene Schulbildung (mindestens Hauptschule oder ein gleichwertiger Abschluss).
- Die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs.
- Keine Zweifel an der Zuverlässigkeit bei der Berufsausübung.

Was wird bei der Überprüfung verlangt?

Die Heilpraktiker-Überprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Mit der Kenntnisüberprüfung weisen Sie nach, dass Sie über die für die selbständige Ausübung der Psychotherapie erforderlichen theoretischen und praktischen, diagnostischen und therapeutischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Die Kenntnisüberprüfung beschränkt sich nicht nur auf die von Ihnen erlernte Methode, sondern wird sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten des Gesamtgebietes der Psychotherapie beziehen. In der Überprüfung muss festgestellt werden, dass Sie die menschliche Gesundheit nicht gefährden, weil Sie

- ausreichende Kenntnisse, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit gegenüber heilkundlichen Behandlungen besitzen, die den Ärzten, den Psychologischen Psychotherapeuten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind,
- über ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild verfügen und akute psychologische und psychotherapeutische Notfälle erkennen können,
- die Befähigung besitzen, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln.

Beide Überprüfungsteile erstrecken sich zurzeit unter anderem auf folgende Gebiete:

Krankheitsbilder und medizinische Abgrenzungen:

- Reaktionen, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen
- Funktionelle und psychosomatische Störungen
- Abhängigkeitsstörungen
- Endogene und exogene Psychosen

Psychotherapeutische Erkennung und Behandlung:

- Diagnostik, Differentialdiagnostik
- Therapiemethodik, Differentialindikationen
- Notfälle, Kriseninterventionen
- Komplikationen, Kunstfehler

Psychotherapierelevante Richtlinien:

- Gesetzeskunde, Ethik

**Schriftliche Kenntnis-
überprüfung**

Der schriftliche Teil besteht aus einer Aufsichtsarbeit mit 28 vorgegebenen Fragen (Antwort-Auswahl-Verfahren). Für die Beantwortung stehen Ihnen 60 Minuten zur Verfügung.

Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt.

Ausreichende Kenntnisse haben Sie im schriftlichen Teil nachgewiesen, wenn Sie mindestens 75 % der Fragen richtig beantwortet haben. Ist dieses nicht der Fall, entfällt die mündliche Überprüfung. Die Erteilung der beantragten Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde eingeschränkt auf den Bereich der Psychotherapie muss dann abgelehnt werden.

**Mündliche Kenntnis-
überprüfung**

Sofern der schriftliche Überprüfungsteil bestanden wurde, erhalten Sie über die Zulassung zur mündlichen Überprüfung eine gesonderte Nachricht in der auch Ihr genauer Überprüfungstermin bekannt gegeben wird.

Die mündliche Überprüfung ist eine Einzelüberprüfung und dauert max. 45 Minuten. Sie wird unter dem Vorsitz eines Arztes/einer Ärztin mit den erforderlichen Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Psychotherapie durchgeführt. Weiterhin nehmen als Beisitzer in der Regel zwei Heilpraktiker/innen, die über nachgewiesene Kenntnisse in der Psychotherapie verfügen und psychotherapeutisch tätig sind, an der mündlichen Kenntnisüberprüfung teil. Das Ergebnis der Überprüfung wird Ihnen im Anschluss mitgeteilt.

Sollten Sie in der mündlichen Überprüfung keine ausreichenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, wird Ihr Antrag auf Erlaubniserteilung abgelehnt.

**Was passiert, wenn ich
einen Teil der Überprü-
fung nicht bestehe?**

Sollten Sie einen Teil der Überprüfung nicht bestehen, so wird Ihr Antrag auf Erteilung der Heilkundeerlaubnis auf dem Gebiet der Psychotherapie abgelehnt. Sie erhalten die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen, um an dem nächsten Prüfungstermin erneut teilnehmen zu können. Hierbei ist zu beachten, dass grundsätzlich beide Teile der Überprüfung erneut durchgeführt werden müssen.

Prüfungstermine

Die Überprüfungsverfahren beginnen zurzeit in den meisten Bundesländern jeweils am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres mit der Durchführung des schriftlichen Teils. Sie können mit dem Antragsformular einen Wunschtermin angeben, der, soweit die Teilnehmerzahl nicht bereits überschritten ist, berücksichtigt wird. Andernfalls werden Sie zur nächstmöglichen schriftlichen Kenntnisüberprüfung vorgemerkt.

Den nächsten freien Überprüfungstermin für den schriftlichen Teil können Sie der Internetseite des Kreises Recklinghausen entnehmen.

Die ersten mündlichen Überprüfungstermine finden ca. 2-3 Wochen nach dem schriftlichen Teil statt. Da es sich um Einzeltermine handelt, kann sich der Überprüfungszeitraum über mehrere Monate erstrecken. Der genaue Überprüfungstermin wird Ihnen nach Auswertung der schriftlichen Überprüfung mitgeteilt.

**Welche Unterlagen
müssen Sie beim Ge-
sundheitsamt einrei-
chen?**

Um sich für einen Überprüfungstermin vorsehen lassen zu können, senden Sie bitte den [Antrag](#) auf „Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde eingeschränkt auf den Bereich der Psychotherapie“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben dem Gesundheitsamt zu.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss mindestens der Hauptschule oder über einen gleichwertigen Abschluss,
- Erklärung darüber, dass gegen Sie kein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (diese Erklärung ist im Antragsformular enthalten),
- Erklärung darüber, dass Sie bei keiner weiteren Behörde die Heilpraktikererlaubnis beantragt (diese Erklärung ist im Antragsformular enthalten),
- Versicherung, dass Sie sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie betätigen wollen (diese Erklärung ist im Antragsformular enthalten).

Terminbestätigung und Einladung zur Kenntnisüberprüfung (schriftlich/mündlich)

Nach Antragsstellung erhalten Sie zunächst eine Antrags- und Terminbestätigung. Etwa vier Wochen vor der **schriftlichen Überprüfung** erhalten Sie die entsprechende Einladung. Im Rahmen der Einladung werden Sie unter anderem auf die Beantragung des **erweiterten behördlichen Führungszeugnisses der Belegart OE** (hierfür wird eine [Bescheinigung](#) benötigt) sowie die Vorlage des [ärztlichen Zeugnisses](#) hingewiesen. Die Vorlage dieser Unterlagen ist jedoch keine Voraussetzung, um an der Überprüfung teilzunehmen, jedoch für die Ausstellung der Erlaubnisurkunde notwendig.

Bitte beachten Sie, dass sowohl das Führungszeugnis als auch das ärztliche Zeugnis bei Erlaubniserteilung nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Erlaubniserteilung/-ablehnung

Den schriftlichen Bescheid über das Ergebnis erhalten Sie wenige Tage nach der Überprüfung. Sollte die Erteilung der o. g. Erlaubnis abgelehnt werden, sind bei erneuter Antragstellung grundsätzlich beide Teile der Kenntnisüberprüfung zu wiederholen.

Welche Kosten fallen an?

Für die Durchführung der Heilpraktikerkenntnisüberprüfung und die Entscheidung über Ihren Antrag werden Verwaltungsgebühren nach landesrechtlichen Vorschriften erhoben.

Schriftliche Kenntnisüberprüfung (AVw-GebO NRW)	280,00 Euro
Mündliche Kenntnisüberprüfung (AVw-GebO NRW)	110,00 Euro
Erlaubniserteilung (AVwGebO NRW)	60,00 Euro
Ablehnung (AVwGebO NRW, § 15 GebG NRW)	45,00 Euro
Antragsrücknahme (AVwGebO NRW)	40,00 Euro
Verschieben des Überprüfungstermins auf eigenen Wunsch (AVwGebO NRW)	40,00 Euro
Ausfallersatz für die an der Überprüfung teilnehmenden Beisitzer und den ärztlichen Vorsitz der Prüfungskommission (§ 10 GebG NRW)	ca. 200,00 Euro

Was muss ich jetzt tun?

Sie können das entsprechende [Antragsformular](#) hier herunterladen. Zudem haben Sie natürlich die Möglichkeit, die Antragsunterlagen per E-Mail oder telefonisch anzufordern.

Den Antragsvordruck senden Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit einem tabellarischen Lebenslauf und einer Kopie Ihres Schulabschlusszeugnisses an das Gesundheitsamt Recklinghausen.

Berufsbezeichnung

Seit dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes am 01.01.1999 sind die Berufsbezeichnungen „Psychologischer Psychotherapeut“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ und „Psychotherapeut“ (in männlicher und weiblicher Form) gesetzlich geschützt. Sie sind allein Inhabern einer Approbation oder einer Erlaubnis nach der Bundesärzteordnung bzw. nach dem Psychotherapeutengesetz vorbehalten. Die unbefugte Führung dieser Berufsbezeichnung ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind (§ 132a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB).

Durch die Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes wird für das Land Nordrhein-Westfalen eine verbindliche Form der Erlaubnisurkunde vorgeschrieben. Demnach ist bei der Berufsausübung die Berufsbezeichnung „**Heilpraktiker/in (Psychotherapie)**“ zu führen.

Neben dieser Bezeichnung dürfen folgende Berufsbezeichnungen genutzt werden:

- Heilpraktiker/in, eingeschränkt für den Bereich Psychotherapie
- Psychotherapeutische(r) Heilpraktiker/in

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Frau Thuis

Tel.: 02361 – 53 39 44

Fax.: 02361 – 53 68 39 44

E-Mail: heilpraktiker@kreis-re.de